



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 26. Juli 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-37.pdf>)

geändert durch:

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-03.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-49.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-02.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Oktober 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-75.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-77.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-18.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2016 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-01.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-13.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	5
§ 34 Struktur des Studiengangs und der Studienrichtungen	6
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	6
§ 36 Studienrichtungsspezifische Modulgruppen und Module	8
§ 37 Modul Master's Thesis	11
§ 38 Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge.....	12
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	12
Anhang: Zulassung zur Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies:.....	14

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang English and American Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Anglistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31

Studiendauer

¹Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang English and American Studies setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus der Anglistik/Amerikanistik in den Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Als weitere Zugangsvoraussetzung sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 Kompetenzen nicht in allen drei Teilgebieten der Anglistik/Amerikanistik zumindest propädeutische Kenntnisse nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bis zu drei der folgenden Module nachzuweisen:

- „Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft“ gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;
- „Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft“ gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;
- „Basismodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd“ gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 aufgenommen wird, sofern im Zeitpunkt der Einschreibung mindestens 150 ECTS-Punkte des qualifizierenden Studiengangs nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang English and American Studies führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang English and American Studies vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnisse in englischer und amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte und englischer Sprachwissenschaft und -geschichte
- Fortgeschrittene Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse literarischer Texte

- Fähigkeit zur selbständigen sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten und Textsammlungen
- Vertiefte Kenntnisse über Theorie-Debatten und kritische Anwendung theoretischer Konzepte auf selbstgewählte Fragestellungen
- Fähigkeit zur adressatenbezogenen Präsentation eigener Ergebnisse
- Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen.

§ 34

Struktur des Studiengangs

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs English and American Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtmodule (Compulsory Modules) im Umfang von 40 ECTS-Punkten im Kernbereich;
2. Wahlpflichtmodule im Bereich der Free Electives im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten;
3. Module im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Studienrichtung:
 - Studienrichtung English and American Studies
 - Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies, die als Studienschwerpunkt gemäß § 24 Abs. 1 APO gilt.

²Zu erbringen ist ferner das Modul Master's Thesis, auf das 30 ECTS-Punkte entfallen.

(2) ¹Die fachspezifischen Module beinhalten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, die vollständig in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt werden. ²Sie beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) Compulsory Modules

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	Semesterwochenstunden (SWS)	Modulprüfung
Master Module English and American Literature	P	10	4	Referat mit Hausarbeit
Master Module English Linguistics	P	10	4	Referat mit Hausarbeit

Master Module British and American Culture	P	10	4	Referat mit Hausarbeit
Master Module Language Proficiency	P	10	6	4 Modulteil- prüfungen, die durch mündliche und/oder schriftliche Modulteil- prüfungen erbracht werden können.

(2) Free Electives

¹In der Modulgruppe Free Electives sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Zur Wahl stehen das Modul Praktikum zu 6 ECTS-Punkten sowie Module anderer Fachwissenschaften, sprachpraktische Module weiterer Fremdsprachen sowie fachwissenschaftliche Module des Masterstudiengangs English and American Studies.

³Sprachpraktische Module des Englischen sind nicht wählbar.

a) Praktikum

¹Im Modul Praktikum ist ein berufsorientiertes oder forschungsbezogenes Praktikum im Gesamtumfang von 180 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. ²Die Zulassung zum Modul Praktikum setzt ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer, in deren bzw. dessen Fachgebiet das Praktikum thematisch fällt, voraus. ³Das Praktikum kann im In- und Ausland in Museen, Bibliotheken und Archiven, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen, Stiftungen, im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, bei kirchlichen sowie touristischen Einrichtungen o. Ä. absolviert werden. ⁴Es darf in höchstens zwei Abschnitten und bei höchstens zwei Praktikumsgebern erbracht werden.

b) Module anderer Fachwissenschaften

¹Mindestens 6 ECTS-Punkte sind nach Wahl der oder des Studierenden durch Module anderer Fachwissenschaften, sprachpraktische Module weiterer Fremdsprachen sowie fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs English and American Studies zu erbringen, sofern sie nicht bereits in einer Modulgruppe gemäß § 36 eingebracht werden. ²Die Studierenden sollten englischsprachige Module wählen.

§ 36

Studienrichtungsspezifische Modulgruppen und Module

(1) In der Studienrichtung English and American Studies sind nach Wahl der oder des Studierenden ein Profile Module und ein Consolidation Module sowie Module im Bereich Restricted Electives im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu absolvieren:

a) Profile Modules

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit

Das Profile Module muss in der Fachwissenschaft belegt werden, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

b) Consolidation Modules

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Consolidation Module English and American Literature I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture I	WP	10	4	Mündliche Prüfung

Das Consolidation Module kann frei in einer der drei Fachwissenschaften gewählt werden.

c) Restricted Electives

¹Im Bereich der Restricted Electives sind Module im Gesamtumfang von mindestens 18 ECTS-Punkten in einer der drei Fachwissenschaften des Studiengangs oder in anderen Masterstudiengängen nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Es wird empfohlen, englischsprachige Module zu belegen. ³Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches können ebenfalls gewählt werden. ⁴Folgende Module der Fachwissenschaften des Studiengangs können gewählt werden:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English and American Literature III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit

⁵Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁶Für die Module der Restricted Electives gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(2) ¹In der Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer der an diesem Programm beteiligten Partneruniversitäten entsprechend den geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen. ²Die Studienrichtung kann nur dann gewählt werden, wenn die im Anhang dieser Ordnung angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und das Konsortium, das die am Programm beteiligten Partneruniversitäten vertritt, schriftlich bestätigt, dass das mindestens erforderliche Mobilitätssemester an einer der anderen am Programm beteiligten Hochschulen absolviert werden kann. ³Die Partneruniversitäten bieten jeweils zehn Mobilitätsplätze an. ⁴Partneruniversitäten aus dem englischsprachigen Ausland bieten Mobilitätsplätze auf der Grundlage von Gegenseitigkeit an. ⁵Alle Studierenden, die vom Konsortium an einer Partneruniversität aufgenommen werden, erhalten einen Mobilitätsplatz. ⁶Die im Rahmen des Mobilitätssemesters zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangs-kordinator der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu vereinbaren (Learning Agreement). ⁷Die insgesamt zu erbringenden studienrichtungsspezifischen 38 ECTS-Punkte entfallen auf folgende Bereiche:

- a) In der Modulgruppe Consolidation Modules sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden in einer Fachwissenschaft zu erbringen, in der die Masterarbeit nicht geschrieben wird:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Consolidation Module English and American Literature I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module English Linguistics I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module British and American Culture I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture IV	WP	4	2	Referat

- b) In der Modulgruppe Profile Modules sind Module im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden in einer der drei Fachwissenschaften zu erbringen, die dem Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English and American Literature II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English and American Literature III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English and American Literature IV	WP	6	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English and American Literature V	WP	5	2	Referat mit Hausarbeit

Profile Module English and American Literature VI	WP	4	2	Referat
Profile Module English Linguistics I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics IV	WP	6	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics V	WP	5	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module English Linguistics VI	WP	4	2	Referat
Profile Module British and American Culture I	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture II	WP	10	4	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture III	WP	8	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture IV	WP	6	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture V	WP	5	2	Referat mit Hausarbeit
Profile Module British and American Culture VI	WP	4	2	Referat

§ 37

Modul Master's Thesis

(1) ¹Das Modul Master's Thesis weist einen Umfang von 30 ECTS auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten) sowie die gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen. ²Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie muss auf Englisch geschrieben werden und eine Zusammenfassung enthalten, die auf Englisch abzufassen ist. ⁴Der Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Masterarbeit. ⁵Sie wird in englischer Sprache durchgeführt und findet frühestens mit Abgabe der Masterarbeit statt. ⁶Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 85 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 15 %.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 60 ECTS Punkte im Masterstudiengang English and American Studies absolviert worden sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) ¹Die Masterarbeit in der Studienrichtung English and American Studies wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet, von denen eine bzw. einer das Thema der Arbeit vergeben hat. ²Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Im Falle einer nicht übereinstimmenden Bewertung, bei der ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(6) ¹In der Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies soll die Zweitbegutachtung durch einen Professor bzw. eine Professorin (bzw. Lehrpersonal mit der Berechtigung, an der Partneruniversität Masterarbeiten zu bewerten) einer der Partneruniversitäten erfolgen. ²Im Übrigen gilt Abs. 5.

§ 38

Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge

¹Die Zulassung zu Modulprüfungen der Anglistik im Rahmen des Erweiterungsbereichs anderer Masterstudiengänge erfolgt nach Überprüfung der englischen Sprachbeherrschung in einem obligatorischen Einstufungstest (die Zulassung setzt ein Mindestergebnis von 60 v. H. voraus). ²Der Einstufungstest wird jedes Semester vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt und kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 39

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) ¹Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für Einschreibungen im Sommersemester 2014 Anwendung. ²Das Studium in der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ gemäß dieser Ordnung kann erstmals im Sommersemester 2014 begonnen werden. ³Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Wintersemester 2013/2014 ein im Rahmen des Studiengangs „European Joint Master's

Degree in English and American Studies“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg begonnenes Studium unter Anrechnung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung im Rahmen der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ fortzusetzen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-67.pdf) vorbehaltlich des Abs. 4 außer Kraft.

(4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Anhang: Zulassung zur Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies:

1. ¹Die Zulassung zur Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15. April für den Studienbeginn im Wintersemester und bis 15. November für den Studienbeginn im Sommersemester beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg einzureichen ist. ²Die abschließende Entscheidung über die Zulassung trifft das Konsortium, das die am Programm beteiligten Partnerhochschulen vertritt.
2. ¹Die Anzahl der im Rahmen der Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies zur Verfügung stehenden Studienplätze ist aufgrund der kapazitären Gegebenheiten der beteiligten Partnerhochschulen beschränkt. ²Pro Semester können maximal 10 Studierende zugelassen werden.
3. ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. ²Auswahlkriterium ist die im qualifizierenden Abschluss gemäß § 32 Abs. 1 erreichte Gesamtnote. ³Zugelassen werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils besten Gesamtnoten, bis die Kapazitätsgrenze gemäß Nr. 2 erreicht ist. ⁴Bei Notengleichheit wird ein Losverfahren durchgeführt.
4. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013.

Bamberg, 26. Juli 2013

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2013.